



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr

II-1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5906/2-1-1984

460 IAB  
1984 -04- 03  
zu 574 1J

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen  
vom 8.3.1984, Nr. 574/J-NR/1984,  
"Telefongebühren im oberösterreichi-  
schen Zentralraum"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Mit 1. Jänner 1984 wurde bundesweit die uneingeschränkte Gültigkeit der Ortsgesprächsgebühr für Gespräche bis zu einer Entfernung von 25 km verwirklicht. Diese Regelung, die im Vergleich zur bisherigen Ferngesprächsgebühr bis 25 km (in der verkehrsstarken Zeit) einer Gebührenermäßigung von 41,7 % entspricht, bringt den Fernsprechteilnehmern in allen Ortsnetzen Österreichs erhebliche Vorteile. So fallen auch in der Umgebung von Linz und Wels mehr als 150 Gemeinden in den sogenannten Nahbereich, innerhalb dessen für Telefongespräche nur der Ortstarif berechnet wird.

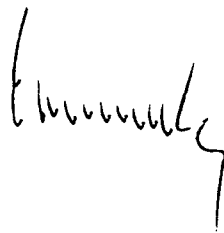
Die gesetzlich vorgesehenen Bezugspunkte für die Zoneneinstufung orientieren sich ausschließlich an objektiven Entfernungskriterien und geben keinen Raum für individuelle Vergebührungswünsche, bezogen auf einzelne Standorte. Daran ist auch durch die am 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Gebührenregelung nichts geändert worden.

- 2 -

Gespräche zwischen den Städten Linz und Wels fielen vor der Neu-  
regelung und fallen daher auch jetzt in die Gesprächsgebührenzone  
25 - 50 km.

Die Gesprächsgebühr für die Entfernungszone 25 - 50 km wurde anläß-  
lich der letzten Gebührenregelung nur unwesentlich, nämlich um etwa  
2 %, erhöht.

Wien, 1984 03 27  
Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. ...', written in a cursive style.